



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Achte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. April 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2005 (berichtigt am 28. November 2007), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Vor „I Allgemeines“ wird folgende Position eingefügt:
„Vorbemerkung“
 - b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende neue Position eingefügt:
„§ 4a Kumulative Dissertation“
 - c) In „III Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde“ wird das Wort „Zahnheilkunde“ durch das Wort „Zahnmedizin“ ersetzt.

2. Vor „I Allgemeines“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „Zahnheilkunde“ durch das Wort „Zahnmedizin“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin verdient gemacht haben.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim Promotionsausschuss der Fakultät einzureichen. ²Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen

für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 2:

1. eine druckfertige, maschinengeschriebene, paginierte und gebundene Ausfertigung der Dissertation, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung die Doktorarbeit angefertigt wurde und welcher Doktorgrad angestrebt wird. ²An die Stelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers treten, bei der er allein als Verfasser gezeichnet hat. ³Vor Drucklegung ist die Zustimmung des Promotionsausschusses einzuholen. ⁴Eine kumulative Dissertation kann unter den Voraussetzungen des § 4a anerkannt werden;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat;
3. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
4. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder in ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im Staats- oder Kommunaldienst oder einer Stellung des öffentlichen Lebens steht, die das Zeugnis entbehrlich erscheinen lässt;
6. der Nachweis, dass der Bewerber - falls deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. ²Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Medizin:

7. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
8. der Nachweis über ein Studium der Medizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin:

9. das Zeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
10. der Nachweis über ein Studium der Zahnmedizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Humanbiologie:

11. das Diplom oder ein dem Diplom äquivalenter Abschluss (z.B. Master) auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Prüfung, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker oder die Pharmazeutische Prüfung. ²Diese Regelung gilt auch für Absolventen einer Fachhochschule mit Masterzeugnis. ³Wer im Anschluss an eine der Prüfungen nach Satz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein weiteres Studium mit einer der in Satz 1 genannten Prüfungen abgeschlossen hat;
12. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät unter Anleitung eines Habilitierten;
13. der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers entsprechenden Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München als Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgeschrieben sind. ²Wenn der Bewerber die Diplomprüfung oder das Staatsexamen nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgelegt hat, gelten für Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen die gleichen Voraussetzungen, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. ³Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Befreiung von dieser Voraussetzung beschließen, wenn der Bewerber eine

mehrfährige Tätigkeit entsprechend Nr. 12 nachweist und eine Befürwortung des Hochschullehrers vorlegt, bei dem er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat;

14. anstelle der Nachweise nach den Nrn. 11 und 13

- a) der Nachweis über eine mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestandene Diplom- oder Masterprüfung in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule oder
- b) der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 20 Prozent der Jahresbesten in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule oder
- c) der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers mit einem Diplom- oder Masterabschluss an einer Fachhochschule entsprechenden Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für Fachhochschulabsolventen vorgeschrieben sind, wobei entsprechend Nr. 13 Satz 2 andere Benotungsstufen analog bewertet werden;

15. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Diplomprüfung“ die Wörter „oder einen dem Diplom äquivalenten Abschluss (z.B. Master)“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird der Verweis auf „Art. 89 Abs. 1“ durch den Verweis auf „Art. 69“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird jeweils das Wort „Zahnheilkunde“ durch das Wort „Zahnmedizin“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Fakultätsrat setzt für jeweils vier Jahre je einen Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin, zum Doktor der Zahnmedizin sowie zum Doktor der Humanbiologie ein.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Jeder Promotionsausschuss besteht aus jeweils einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus dem Kreis der

Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie der Prüfungsberechtigten gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung vom Fakultätsrat bestimmt werden.“

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät den oder die Berichterstatter (Referenten) und Mitberichterstatter (Correferenten) gemäß § 5 Abs. 1, 4 und 5.“

6. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Kumulative Dissertation

(1) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens zwei Fachartikeln, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Der Doktorand muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautor sein.

(2) ¹Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4 Seitenformat kopiert wurden. ²Der Dissertation muss eine Einleitung vorangestellt werden, die in der Regel eine Länge von fünf bis zehn Seiten haben sollte. ³Die Einleitung muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte miteinander verbunden sind. ⁴Sie soll darüber hinaus insbesondere verdeutlichen, worin der Beitrag des Doktoranden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln steht. ⁵Die Einleitung kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und muss eine Zusammenfassung sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache beinhalten.

(3) Keiner der zur Promotion eingereichten Fachartikel darf Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation des Doktoranden oder der Ko-Autoren sein.

(4) Bei Einreichung von zur Publikation angenommenen Fachartikeln ist die Annahmestätigung einschließlich des Datums der Annahme beizufügen, bei bereits veröffentlichten Manuskripten die vollständige Literaturangabe.

(5) ¹Wurden die Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargelegt werden. ²Diese Darlegung muss von allen Ko-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden und wird separat eingereicht. ³Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jeder der Ko-Autoren der Regelung des Abs. 3

bewusst und mit dessen Wirkungen einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird.

(6) Vor Drucklegung der einzelnen Teile der kumulativen Dissertation ist jeweils die Zustimmung des Promotionsausschusses einzuholen.“

7. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird Satz 3 aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
 - f) Abs. 4 Satz 6 wird aufgehoben.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
11. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.

12. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats durch Beschluss des Fakultätsrats erfolgen, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden;
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG war.“

13. In „III Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise der Zahnheilkunde“ werden die Wörter „Zahnheilkunde“ durch das Wort „Zahnmedizin“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Zahnheilkunde“ durch das Wort „Zahnmedizin“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigten.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wer einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomabschluss absolviert hat, wird zur Promotionsvorprüfung nur zugelassen, wenn er folgende Nachweise erbringt:

1. ein Studium von zwei Semestern im Studiengang Humanmedizin,

2. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar Biochemie, am Seminar Physiologie und am Seminar Anatomie.

²In dem Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung sind drei Fächer zu benennen, in denen sich der Bewerber während des Studiums nach Satz 1 Nr. 1 vertiefte Kenntnisse angeeignet hat. ³Die Fächer sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

- Anatomie
- Biochemie, Zellbiologie, Molekularbiologie
- Pathologie
- Neuropathologie
- Epidemiologie
- Statistik
- Physiologie
- Humangenetik
- Mikrobiologie und Hygiene
- Pharmakologie und Toxikologie
- Klinische Chemie
- Immunologie
- Medizinische Psychologie
- Rechtsmedizin
- Arbeitsmedizin
- Zahnmedizinische Werkstoffkunde

⁴Die von dem Bewerber gewählten Fächer sind bei der Festlegung der Gegenstände der Promotionsvorprüfung neben der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 zu berücksichtigen.“

16. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. April 2009, Nr. IA3-H/179/09.

München, den 1. April 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 1. April 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2009.